

Verordnung des Regierungsrates über Abgabe und Bezug des Thurgauer Rechtsbuches und des Amtsblattes des Kantons Thurgau

vom 3. Dezember 1991 (Stand 1. Januar 1992)

§ 1 Abgabe und Bezug des Rechtsbuches

¹ Für Abgabe und Bezug des Thurgauer Rechtsbuches, seiner Nachträge und Register gilt:

1. Sie werden unentgeltlich abgegeben an
 - 1.1. die Mitglieder des Grossen Rates;
 - 1.2. die Präsidien der Bezirksgerichte;
 - 1.3. die Kanzleien der Bezirksgerichte;
 - 1.4. die Bezirksamter;
 - 1.5. die Grundbuchämter;
 - 1.6. die Notariate;
 - 1.7. die Friedensrichter und Betreibungsämter;
 - 1.8. den Evangelischen Kirchenrat;
 - 1.9. den Katholischen Kirchenrat.
2. Die Stände- und Nationalräte des Kantons Thurgau können sie unentgeltlich beziehen.
3. Die Munizipal- und Einheitsgemeinden¹⁾ haben sie auf eigene Kosten zu beziehen.

² Kostenlos wird pro Person, unabhängig von der Zahl der Ämter oder Mandate, nur je ein Exemplar abgegeben.

³ Amts- und Mandatsinhaber übergeben die kostenlos bezogenen Exemplare in nachgeführtem Zustand ihren Nachfolgern.

§ 2 Abgabe und Bezug des Amtsblattes

¹ Für Abgabe und Bezug des Amtsblattes des Kantons Thurgau gilt:

1. Es wird unentgeltlich abgegeben an
 - 1.1. die Mitglieder des Grossen Rates;
 - 1.2. die Präsidien der Bezirksgerichte;
 - 1.3. die Kanzleien der Bezirksgerichte;
 - 1.4. die Bezirksamter;
 - 1.5. die Bezirksärzte und deren Stellvertreter;
-

¹⁾ Jetzt Politische Gemeinden.

- 1.6. die Bezirkstierärzte und deren Stellvertreter;
- 1.7. die Grundbuchämter;
- 1.8. die Notariate;
- 1.9. die Friedensrichter und Betreibungsämter;
- 1.10. den Evangelischen Kirchenrat;
- 1.11. den Katholischen Kirchenrat.
2. Die Stände- und Nationalräte des Kantons Thurgau können es unentgeltlich beziehen.
3. Auf eigene Kosten haben es zu beziehen:
 - 3.1. die Munizipal- und Einheitsgemeinden²⁾;
 - 3.2. die Schulgemeinden;
 - 3.3. die evangelischen und katholischen Kirchgemeinden;
 - 3.4. die evangelischen und katholischen Pfarrämter.

§ 3 Bezugspreise

¹ Die Staatskanzlei legt die Bezugspreise für Rechtsbuch und Amtsblatt fest.

² Sie regelt die Abgabe an Magistraten, kantonale Gerichte und kantonale Verwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung des Regierungsrates über den Bezug von Rechtsbuch, Gesetzessammlung und Amtsblatt vom 20. Februar 1979; sie tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

²⁾ Jetzt Politische Gemeinden.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	03.12.1991	01.01.1992	Erstfassung	keine Angabe